Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stellungnahme zum Postulat 210

Jugendsport stärken: Vereinfachte Unterstützung für Sportanlässe in Luzern

Yolanda Ammann-Korner und Lukas Blaser; Samuel Zwimpfer und Kurt Zibung namens der SVP-Fraktion, Roland Z'Rotz und Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patricia Lang namens der SP/JUSO-Fraktion vom 3. Juni 2026
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 765 vom 23. September 2026

Mediensperrfrist: 5. November 2026, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Postulantinnen und Postulanten fordern eine vereinfachte finanzielle Unterstützung für Jugendsportanlässe in Luzern, unabhängig vom Budget der Veranstaltenden. Die Postulantinnen und Postulanten kritisieren, dass mit der aktuellen Praxis nur Projekte gefördert würden, die im Budget einen Aufwandüberschuss ausweisen. Die Postulantinnen und Postulanten bitten den Stadtrat deshalb, im Rahmen der Erarbeitung der Sportförderverordnung eine Beitragsstruktur zu prüfen, damit, unabhängig vom vorgelegten Budget, unkompliziert ein finanzieller Beitrag für Jugendsportanlässe beantragt werden kann.

Erwägungen

Der Stadtrat anerkennt die zentrale Bedeutung von Jugendsportanlässen für die Förderung des Sports, die soziale Integration junger Menschen sowie die Attraktivität der Stadt Luzern. Ebenso würdigt er das ausserordentliche Engagement der Sportvereine, die mit grossem ehrenamtlichem Einsatz solche Veranstaltungen ermöglichen. Dieses Engagement leistet einen wesentlichen Beitrag zur sportlichen und gesellschaftlichen Vielfalt der Stadt. Gleichzeitig ist sich der Stadtrat bewusst, dass die städtische Sportförderung eine tragende Rolle bei der finanziellen Unterstützung solcher Anlässe im Rahmen der Sportförderung einnimmt. Diese Verantwortung gegenüber den Sportvereinen will er auch in Zukunft wahrnehmen.

Korrekte administrative Abläufe sind für eine transparente und rechtskonforme Vergabe von Fördermitteln allerdings unverzichtbar. Die städtische Jugendsportförderung ist ein Förderinstrument, das Sportvereine und -organisationen mit Sitz in Luzern finanziell unterstützt, wenn diese Trainings für Kinder und Jugendliche im J+S-Alter (5–20 Jahre) anbieten. Grundlage bildet die jährliche Erhebung der aktiven Kinder und Jugendlichen, deren Anzahl die Höhe der Beiträge bestimmt (Pro-Kopf-Beiträge). Zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beiträgen erhalten die Vereine für ihre Nachwuchsabteilungen auch einen jährlichen Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag im Rahmen der Jugendsportförderung ist ein pauschaler Grundbeitrag, der unabhängig von konkreten Projekten zur Deckung des laufenden Vereinsaufwands dient. Die Förderung richtet sich an nichtkommerzielle Sportvereine mit qualifiziertem Trainingsbetrieb (J+S oder Verbandsqualifikation) und wird über jährliche Gesuche beantragt. Die Einzelprojektförderung hingegen wird gezielt für Einzelanlässe wie Sportturniere oder Sportevents eingesetzt. Beide Instrumente ergänzen sich, sind jedoch klar voneinander zu trennen. Die im Postulat beschriebenen Anliegen beziehen sich auf die städtische Einzelprojektförderung.
Die Einzelprojektförderung Sport ermöglicht gezielte finanzielle Zuschüsse für zeitlich begrenzte, spezifische Vorhaben wie Sportanlässe oder Anschaffung von Sportinfrastruktur. Solche sogenannten

Finanzhilfen können gemäss Art. 13 Reglement über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 (sRSL 0.5.1.1.4) nur gewährt, wenn:
- ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht: Das Projekt muss einen klaren Nutzen für die Stadt Luzern oder ihre Bevölkerung haben (z. B. Jugendsportturnier);
- Unterstützungsnotwendigkeit gegeben ist: Die Leistung kann ohne städtische Unterstützung nicht oder nur unzureichend erbracht werden;
- Subsidiarität gegeben ist: Die Gesuchstellenden erbringen eine zumutbare Eigenleistung (erbringen z. B. einen Teil des Personalaufwandes ehrenamtlich) und suchen weitere Finanzierungsquellen (z. B. Sponsoren, Sportförderung Kanton Luzern usw.);
- Wirtschaftlichkeit und Zweckbindung erfüllt sind: Die Gesuchstellenden müssen für eine sachgerechte und mit angemessenem Aufwand verbundene Leistungserbringung sorgen.

Die Ausrichtung einer Finanzhilfe kann mit weiteren Auflagen verbunden werden. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

Die Pflicht zur Einreichung eines Budgets und Finanzierungsplans bei Projektfördergesuchen dient der Überprüfung der Unterstützungsnotwendigkeit, der Subsidiarität, der Zweckbindung und des vom Antragstellenden angemessen zu erbringenden Aufwands. Der Budgetnachweis gewährleistet, dass die öffentlichen Finanzhilfen zweckgebunden und effizient eingesetzt werden, und ermöglicht der Stadt Luzern, die Angemessenheit der Kosten sowie die finanzielle Tragfähigkeit des im Gesuch dargelegten Projekts zu prüfen. Der Finanzierungsplan belegt, dass die Organisation eigene Mittel einbringt, neben der Stadt auch noch andere Förderquellen angeht (z. B. Sponsoren) und dass das Projekt unter dem Strich ohne städtische Förderung nicht realisierbar bzw. nicht finanzierbar wäre.

Finanzhilfen sind dazu da, Angebote zu ermöglichen, die sonst nicht stattfinden würden, jedoch nicht, um Aktivitäten zu unterstützen, die sich selbst tragen oder Gewinn erwirtschaften. Wenn Vereine durch Turniere oder andere Anlässe selbsttragende Einnahmequellen erschliessen, um ihre Jugendarbeit zu finanzieren, ist dies ein Ausdruck unternehmerischer Eigenverantwortung und ist in jedem Fall zu begrüssen. Gleichzeitig muss die Stadt sicherstellen, dass Steuergelder zielgerichtet und ohne Doppelfinanzierungen eingesetzt werden. Da die Nachwuchsabteilungen der Vereine bereits über die Jugendsportförderung (Vereins- und Pro-Kopf-Beiträge) unterstützt werden, wäre eine zusätzliche Finanzhilfe für gewinnorientierte Anlässe systemisch widersprüchlich. Sie würde zudem das Vertrauen in die Transparenz der Sportförderung untergraben.

Ziel der Sportförderung ist es, den Aufwand für Vereine und Verwaltung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren, ohne die Qualität der Kontrolle oder die Zweckbindung der Fördermittel zu gefährden. Der Stadtrat weist darauf hin, dass Gesuche für Jugendsportanlässe jederzeit und unkompliziert über das hierfür bereitgestellte städtische Gesuchsportal eingereicht werden können. Dabei müssen die wichtigsten Angaben zum Anlass, zu den Teilnehmenden und eine Begründung für den Antrag in kurzen Sätzen oder stichwortartig erfasst werden. Dass die Einzelprojektförderung wirkungsvoll funktioniert, zeigt nachfolgendes Beispiel: Im Jahr 2025 sind total 35 Gesuche in der Einzelprojektförderung im Sportbereich eingegangen. Davon erhielten 24 Projekte eine Zusage. Hauptabsagegrund bei den elf negativen Beschlüssen waren der fehlende Bezug zur Stadt Luzern (4×) und dass das Gesuch zu spät eingereicht wurde (3×). Vier Gesuche erhielten eine Absage aus inhaltlichen Gründen. Im Jahr 2025 wurde kein einziges Gesuch mit der Begründung abgesagt, dass der Verein auch ohne städtischen Beitrag mit einem Gewinn rechnet. Von den bisher im Jahr 2026 insgesamt 21 beschlossenen Gesuchen in der Einzelprojektförderung Sport wurden zwei Gesuche aus den gleichen oben genannten Gründen abgelehnt.

Einschätzung zu den Folgekosten
Eine Erheblicherklärung des Postulats ist aufgrund der Anpassungen in der Beitragspraxis mit Mehrkosten verbunden, die zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können.

Fazit
Der Stadtrat teilt die Anliegen der Postulantinnen und Postulanten nach einer attraktiven und administrativ bewältigbaren Förderung von Jugendsportanlässen, sieht jedoch in den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen klare Grenzen: Die Sportförderung basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip und verlangt den Nachweis, dass eine Veranstaltung ohne städtische Finanzhilfen nicht realisierbar wäre, was gewinnorientierte Veranstaltungen ausschliesst. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass die zuständige Behörde die eingegangenen Fördergesuche pragmatisch und wohlwollend prüft, ohne die Förderkriterien und die rechtlichen Vorgaben auch in Bezug auf das Gleichbehandlungsgebot aufzuweichen.

Da das Gesuchsverfahren bereits pragmatisch und effizient gehandhabt wird und bei Projekteingaben im Rahmen der Einzelprojektförderung bisher nur in wenigen Einzelfällen Gewinne budgetiert wurden, besteht aus Sicht des Stadtrates keine Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen zu ändern. Die aktuellen Prozesse ermöglichen eine flexible und unbürokratische Unterstützung von Jugendsportanlässen, ohne den Fördergrundsatz der Subsidiarität zu gefährden.

Der Stadtrat beantragt deshalb, das Postulat abzulehnen.